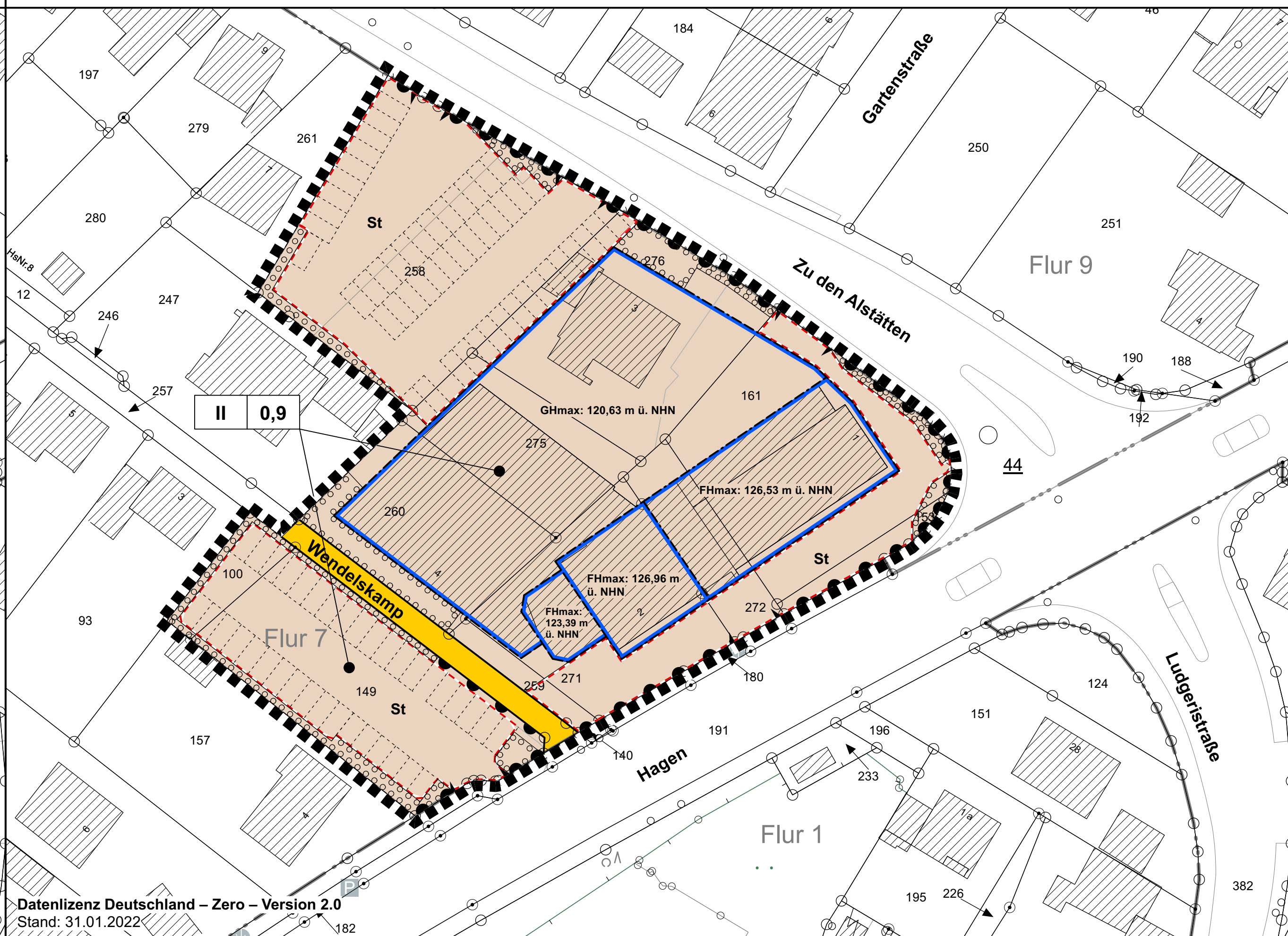


Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schuh- und Sporthaus Kentrup"



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schuh- und Sporthaus Kentrup"



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTESETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Vorhabensgebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- 0,9 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 - GH max: Höhe Baulicher Anlagen in Meter über NHN als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
 - FH max: Maximale Firsthöhe in Meter über NHN, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
- Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
 - St Stellplätze
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
- Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Flurstücksgrenze
 - 161 Flurstücksnummer
 - Gebäude mit Hausnummer
 - Vorgeschlagene Stellplatzanordnung
 - 60,45 Bestandshöhen in Meter ü. NHN - werden im weiteren Verfahren ergänzt

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: ... Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. Billerbeck, den ...

Der Rat der Stadt hat am 15.06.2023 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 28.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Billerbeck, den 29.06.2023

Bürgermeisterin Marion Dirks

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 08.06.2022 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Billerbeck, den 09.06.2022

Bürgermeisterin Marion Dirks

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 14.06.2022 bis 29.07.2022 einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Billerbeck, den 01.08.2022

Bürgermeisterin Marion Dirks

Der Rat der Stadt hat am 15.06.2023 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen. Billerbeck, den 16.06.2023

Bürgermeisterin Marion Dirks

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10.07.2023 bis 14.08.2023 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 28.06.2023. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Billerbeck, den 15.08.2023

Bürgermeisterin Marion Dirks

Der Rat der Stadt hat am 29.02.2024 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgerufen. Billerbeck, den 01.03.2024

Bürgermeisterin Marion Dirks

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 07.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Billerbeck, den 08.05.2024

Bürgermeisterin Marion Dirks

Ansichten M 1 : 250



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 Innerhalb des Vorhabensgebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
- Fachmarkt für Schuh-, Bekleidungs- und Sportartikel mit maximal 2.800 qm Verkaufsfläche und folgender Sortimentsgliederung:
- | Sortimente | Zulässige Verkaufsfläche in qm |
|--|--------------------------------|
| Zentrenrelevante Sortimente | |
| - Schuhe / Lederwaren | 950 |
| - Orthopädie | 120 |
| - Sport (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel) | 500 |
| - Bekleidung | 910 |
| Nicht zentrenrelevante Sortimente | |
| - Sportgroßgeräte / Camping | 320 |
- Wohnnutzung ab dem ersten Obergeschoss

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die höchstzulässigen Gebäude-/ Firsthöhen sind in m ü. NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante bzw. der First der baulichen Anlage.
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Gebäude-/ Firsthöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten) ist gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,0 m zulässig.

3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

- 3.1 Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
- 3.2 Nebenanlagen (inkl. Anlagen der Außenwerbung) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Abweichend hiervon sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche drei Fahnenmasten für Werbefahnen zulässig.

4 FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze bzw. den festgesetzten "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" ist je 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Zu verwenden sind Hochstämme einer mindestens mittelkrönigen standortgerechten Baumart in dreimal verpflanzter Qualität.

HINWEISE

- 1 ARTENSCHUTZ
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes darf eine Entfernung der bestehenden Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher gemäß § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres, erfolgen. Dadurch ist gleichzeitig sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte gegenüber europäischen Vogelarten vorbereitet werden.
- 2 DENKMALSCHUTZ
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Billerbeck und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauaufträgen ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 3 BODEN-/ GRUNDWASSERSCHUTZ
Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in den Boden und das Grundwasser wird empfohlen, bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Material zu verwenden.
- 4 EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 59), in der zuletzt geänderten Fassung.

Baunordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaunordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV.NRW. S.822), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

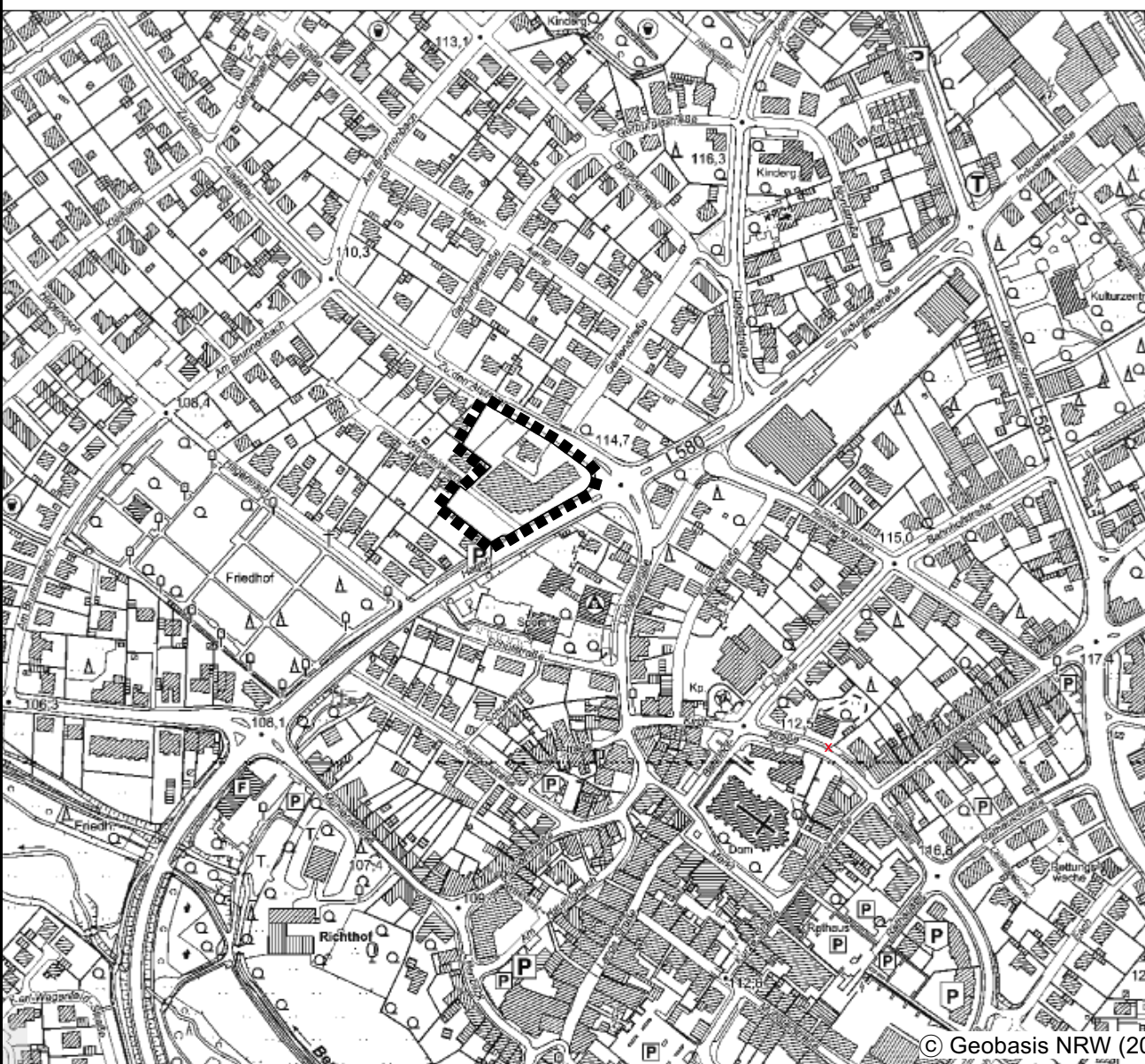
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Billerbeck
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schuh- und Sporthaus Kentrup"



Planübersicht 1 : 5.000

Stand 19.01.2024

Bearb. VI. / CL

Plangröße 65 x 111

Maßstab 1 : 500

Satzungsbeschluss am 29.02.2024

Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 07.05.2024

0 5 10 15 20 30 m

Planbearbeitung:

WP/WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Deutzer Straße 15 • D-48683 Cverfeld
Billerbeck 02341 • Mobil: 0 • Fax: 908-100
stadtplaner@wolterspartner.de